

## stupor-mundi-tours

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### WANDERWOCHE, RUNDREISE, STANDORT-REISEN

#### 1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter Ellen Holetzke - stupor-mundi-tours - den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise.

1.2. Die Buchung kann schriftlich, auf elektronischem Weg per Email, telefonisch oder mündlich erfolgen.

1.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung per email übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

#### 2. BEZAHLUNG

2.1. Nach Vertragsabschluss gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines:

- Wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen ist.
- Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reisebeginn ohne weitere Aufforderung fällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 zu belasten.

#### 3. LEISTUNGEN

3.1. Die von stupor-mundi-tours zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Ausschreibungen des jeweiligen Angebotes auf der Homepage und denen im Reisevertrag enthaltenen Angaben.

3.2. stupor-mundi-tours weist darauf hin, dass bei Wander- und Rundreisen Abweichungen von den Wanderzielen, der Reiseroute und andere Änderungen notwendig sein können, insbesondere aufgrund von Bedingungen, auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat, wie Wetter, Straßenverhältnisse u.a.

3.3. Falls eine Reise mit Halbpension ausgeschrieben ist, beginnt die angegebene Verpflegung mit dem ersten Abendessen und endet mit dem Frühstück am letzten Tag, sofern unter der Rubrik Leistung nichts anderes aufgeführt ist.

#### 4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen

4.2. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Reisenden notwendige und wesentliche Änderungen der Leistungen unverzüglich mitzuteilen.

4.3. Sofern sich die Kosten für Leistungen, die der Veranstalter nicht selbst erbringt, insbesondere Transportleistungen, nach Vertragsabschluss nachweislich erhöhen, kann der Veranstalter den Reisepreis entsprechend anpassen. Eine solche Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als drei Monate liegen.

4.4. Sofern für einen Reisenden angesichts der Änderung ein Festhalten am Reisevertrag unzumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Reisende diese Erklärung unverzüglich nach der Mitteilung der Änderung schriftlich unter kurzer Benennung der Gründe, die zur Unzumutbarkeit führen, abzugeben.

#### 5. RÜCKTRITT DURCH DEN REISENDEN

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich zu erklären.

5.2. Ellen Holetzke – stupor-mundi-tours - ist berechtigt, bei Rücktritt des Reisenden eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Diese ist zeitlich gestaffelt und wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- bis zum 45. Tag vor Reisebeginn von 20%
- vom 44. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 60%
- vom 14. bis 1. Tag vor Reisebeginn 80%
- am Reisetag 90%.

5.3. In Absprache besteht die Möglichkeit, einen Ersatzpartner zu gleichen Bedingungen zu stellen.

5.4. Der Veranstalter empfiehlt dem Kunden eine Reiserücktritts-Versicherung.

#### 6. UMBUCHUNGEN

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseprogrammes oder der Unterkunft besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bis 45 Tage vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt von 50 Euro pro erheben.

#### 7. RÜCKTRITT DURCH stupor-mundi-tours

7.1. Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine **Mindestteilnehmerzahl** festgelegt, so kann der Reiseveranstalter **bis 21 Tage vor Reiseantritt** vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde falls möglich ein Alternativ-Angebot aus dem stupor-mundi-tours Programm, oder er erhält die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück.

7.3. Bei einem Rücktritt aus oben genanntem Grund übernimmt der Reiseveranstalter keine Erstattung der Kosten für Flüge, die

der Kunde außerhalb des Leistungsangebotes des Veranstalters erworben hat.

7.4. Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er Anspruch auf den Reisepreis.

7.5. Zur Kündigung des Reisevertrages aufgrund höherer Gewalt wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: § 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last.

#### 8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Ist die Reise mangelhaft, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Unterlässt der Reisende eine Mangelanzeige, entfällt sein Abhilfeanspruch.

8.2. Wenn Leistungsstörungen auftreten, ist der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, bei der Vermeidung oder Geringhaltung von Schäden mitzuwirken, insbesondere möglichst frühzeitig entstehende Mängel anzuzeigen.

8.3. Im Übrigen gelten für die Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1. Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wird; dieselbe Schadensbegrenzung gilt, wenn der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auch hierauf berufen.

#### 10. KÖRPERLICHE ANFORDERUNGEN

10.1. Die Angaben zu den körperlichen Anforderungen bei Wanderungen erfolgen grundsätzlich nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, da solche Angaben nicht nur subjektiven Einschätzungen unterworfen sind, sondern auch durch äußere Umstände, wie vor allem Wetterbedingungen, stark beeinflusst werden.

10.2. Die Entscheidung den körperlichen Anforderungen der jeweiligen Wanderung zu entsprechen, liegt allein in der Verantwortung des Reisenden.

10.3. Der Reisende wird darauf hingewiesen, daß er beim Wandern/Trekking zu Umsicht und Eigenverantwortung verpflichtet ist.

#### 11. DATENSCHUTZ

Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten der Reisetilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise und zur Kundenbetreuung verwendet.

#### 12. SONSTIGES

12.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

12.2. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

#### Veranstalter ist:

Ellen Holetzke – **stupor-mundi-tours**  
Leipziger Ring 18, D-63150 Heusenstamm,  
Tel. 06104 / 63636